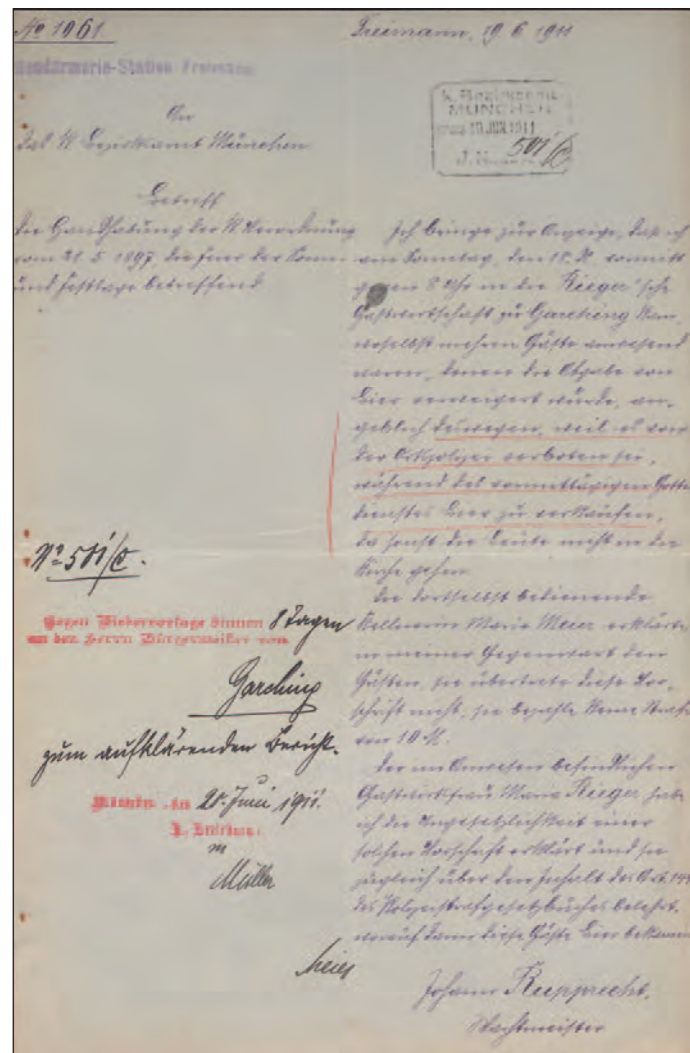




Postkarte ca. 1910. Bild: Förderverein Garchinger Geschichte

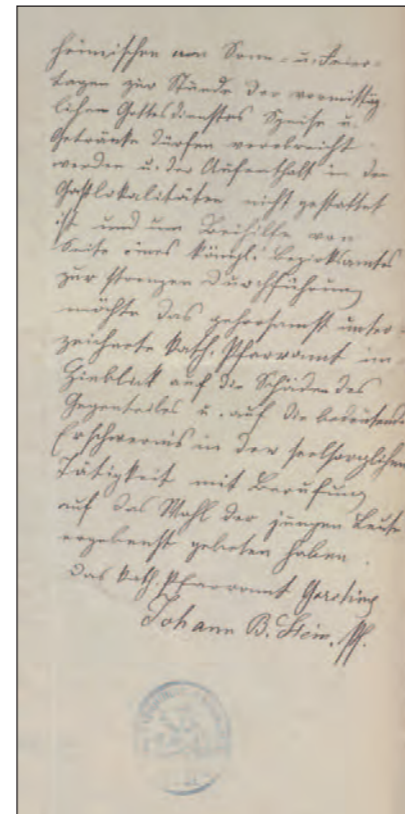
Gewissensfrage: Frühschoppen oder Gottesdienstbesuch? Ein Fall aus dem Jahre 1911

Von Dr. Michael Müller, Heimatpfleger



Ein Ereignis an einem Sonntagmorgen im Juni 1911 im Neuwirt in Garching löste eine Grundsatzzdebatte aus: Darf während des vormittäglichen Gottesdienstes am Sonntag Bier aus- geschickt werden?
Lesen wir die Anzeige, die Wachtmeister Johann Rupprecht von der Gendarmerie-Station Freimann am 19.6.1911 an das Bezirksamt München sendet.
„Betreff: Die Handhabung der k. Verordnung vom 21.5.1897, die Feier der Sonn- und Feiertage betreffend. Ich bringe zur Anzeige, dass ich am Sonntag, den 18. ds. Vormittag gegen 8 Uhr in die Rieger'sche Gastwirtschaft in Garching kam, woselbst mehrere Gäste anwesend waren, denen die Abgabe von Bier verweigert wurde, angeblich deswegen, weil es von der Ortspolizei verboten sei, während des vormittäglichen Gottesdienstes Bier zu verkaufen, da sonst die Leute nicht in die Kirche gehen. Die dortselbst bedienende Kellnerin Marie Meier erklärte in meiner Gegenwart den Gästen, sie über- trete diese Vorschrift nicht, sie bezahle keine Strafe von 10 M. Der im Anwesen befindlichen Gastwirtsfrau Maria Rieger habe ich die Ungesetzlichkeit einer sol-

chen Vorschrift erklärt und sie zugleich über den Inhalt des Art. 144 des Polizeistrafgesetzbuches belehrt, worauf dann diese Gäste Bier bekamen.“
Das Bezirksamt, heute Landrats- amt, verlangt am 20. Juni vom



Postkarte Garching von 1911 (Ausschnitt). Bild: Förderverein Garchinger Geschichte



Bürgermeister einen „aufklären- den Bericht“ binnen 8 Tagen. Bürgermeister Joseph Wagner (1888 – 1917) antwortet am 23. Juni: „In der Gemeinde wurde es stets so gehalten, daß an Einhei-

mische während des vormittäg- lichen Gottesdienstes kein Bier ausgeschenkt werden durfte, wohl aber an Fremde. Dies ist ein altes Herkommen, das so sehr in das Bewußtsein der Leute über-

gegangen ist, daß sich am 18. Juni, als der Wachtmeister im Rieger'schen Gasthause mit lauter Stimme erklärte, die Gäste müßten Bier bekommen, mehrere Burschen, die sich im Zelte des Gartens aufhielten, schleunigst entfernten, weil sie meinten, der Wachtmeister verbiete den Bierausschank. Auch der Gemeindeverwaltung ist es neu, daß der Bierausschank während dieser Zeit gestattet ist. Wenn es eine derartige Bestimmung nicht gibt, dann wird eine solche geschaffen. Die Gemeindeverwaltung will die Leute damit nicht in die Kirche treiben, denn das kann sie nicht. Allerdings würde es den verschiedenen jungen Lüm- meln nicht schaden, wenn sie wie andere Gemeindeangehörige in die Kirche gingen und ihre Hoheit einen Dämpfer bekäme. Der Gemeindeverwaltung kann es aber nicht gleichgültig sein, wenn diese Leute schon in der Frühe das Trinken anfangen und dabei vielleicht in nächster Nähe der Kirche während des Gottesdienstes sehr laut werden. Die Gemeindeverwaltung fragt deshalb an, ob sie berechtigt ist, ortspolizeiliche Vorschriften im Sinne des alten Herkommens zu erlas- sen.“
Das Bezirksamt verneint, weil die Reichsgewerbeordnung und bay- erische Gesetze und Verordnun- gen es nicht zulassen. Das Poli-

zeistrafgesetzbuch Art. 144 be- drohe sogar den Wirt mit Strafe, welcher „ohne genügenden Ent- schuldigungsgrund“ die Abgabe von Bier verweigert. Etwaiges örtliches Herkommen sei nicht als ein solcher Grund zu werten. Pfarrer Johann Baptist Stein (1806 – 1925) schreibt am 25. Juni einen Brief an das Bezirks- amt. Auch er beruft sich auf das alte Herkommen. Besonders aber befürchtet er „schlimmsten Einfluss auf die Burschen und jungen Leute.“ „Diese werden einen besonderen Jux haben, daß sie die Zeit des Gottesdien- tes in dem Wirtshause zubringen können, während die älteren Männer die Predigt hören sollen, welche oft mehr für jüngere Leu- te nötig ist.“ Er befürchtet über- haupt den Schaden, wenn die Männer schon in der Frühe das Saufen anfangen. Schließlich bit- tet der Pfarrer das Bezirksamt, das alte Herkommen zu bestä- tigen für „das Wohl der jungen Leute“.

Auch Pfarrer Stein erhält den ablehnenden Bescheid des Bezirksamts und muss den Emp- fang bestätigen.
Was sich auf den ersten Blick wie eine Geschichte von Ludwig Thoma anhört, ist eine sehr ernst- haft geführte Debatte, bei der jeder und jede der Beteiligten seine und ihre Rolle wahrnimmt: Der Wachtmeister, die Kellnerin und die Wirtin, der Bürgermeister, der Pfarrer, die „Obriegkeit“ im Bezirksamt.
Zur Geschichte sollte man wis- sen, dass der Sonntag der einzi- ge arbeitsfreie Tag war, an dem aber auch schon frühmorgens das Vieh versorgt werden muss- te. Der Gottesdienst war früher als heute. Es war üblich, dass die Männer nach dem Gottesdienst zum Wirt gingen, während die Frauen zu Hause kochten. An den Wochentagen hatte man nur abends Zeit, in die Wirtschaft zu gehen. Trunksucht konnte ein Problem sein, das manchen Hof in wirtschaftliche Probleme oder gar „auf die Gant“ brachte.
Quelle Dokumente:
Staatsarchiv München, LRA 22854, veröffentlicht mit Genehmigung.

